



Statuten

Inhaltsverzeichnis

A	<i>Name, Sitz, Zweck</i>	2
B	<i>Mitgliedschaft.....</i>	3
C	<i>Finanzielle Mittel und Haftung</i>	5
D	<i>Organisation</i>	6
E	<i>Schlussbestimmungen</i>	9

Statuten Verein Wald-Klimaschutz Schweiz

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

A Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Wald-Klimaschutz Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

Der Verein Wald-Klimaschutz Schweiz bezweckt, mit reduzierten Holznutzungen und/oder dem Verzicht auf Vorratsabbau CO₂ im Wald einzulagern und der Atmosphäre langfristig zu entziehen. Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die daraus resultierenden notwendigen Aufwendungen und Verpflichtungen sowie die wirtschaftlichen Verluste werden kompensiert durch den Erlös aus dem Verkauf von CO₂-Zertifikaten. Der Verein führt ein Programm für die CO₂-Projekte der Mitglieder. Die Projekte sind so angelegt, dass mit einer geeigneten Bewirtschaftung sowohl der Senkeneffekt als auch die übrigen Schutz-/Nut- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes gewährleistet sind. Der Verein vermarktet die Zertifikate und vergütet die berechtigten Mitglieder nach den eingebrachten Zertifikaten (Tonnen[t] CO₂). Der Verein ist nicht gewinnorientiert und bekennt sich zu finanzieller Transparenz.

Hauptaufgaben des Vereins sind:

- a) Aufbau und Betrieb einer handlungsfähigen, schlagkräftigen und schlanken Organisation
- b) Entwicklung und laufende Anpassung der Projekt-Methodik und -Zertifizierung
- c) individuelle Projektentwicklung und -Zertifizierung für die einzelnen Waldeigentümer oder Forstbetriebe
- d) Marketing und Vertrieb der CO₂-Zertifikate
- e) Vergütung der eingebrachten CO₂-Senkenleistungen an die Mitglieder
- f) Austausch mit anderen Organisationen
- g) Öffentlichkeitsarbeit



B Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

¹ Dem Verein Wald-Klimaschutz Schweiz gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Waldeigentümer (private oder öffentliche) ab 50 ha Waldfläche mit CO₂-Projekt
- b) Forstbetriebe mit CO₂-Projekt
- c) Waldeigentümer oder Forstbetriebe ohne CO₂-Projekt
- d) WaldSchweiz, der Bürgergemeinden- und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO) sowie nationale, kantonale und regionale Waldeigentümerverbände.

² Die Mitglieder werden in einer Mitgliederliste geführt.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder handeln im Interesse des Vereins und unterstützen ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

² Die Mitglieder mit CO₂-Projekt müssen sich in den Verein einkaufen (Einkaufsbeitrag: Art. 5, Abs. 2).

³ Alle Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag zur Teilfinanzierung der Vereinsaktivitäten. Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Beitrag pro verkaufte Tonne CO₂-Zertifikate aus dem Vorjahr.

⁴ Die Mitglieder können schriftlich Anträge an die Vereinsversammlung einreichen. Diese müssen bis mindestens 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

⁵ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 3.

⁶ WaldSchweiz und der BWSO haben in der Startphase (erste zwei Jahre) je zwei Stimmrechte. Später haben sie nur noch ein Stimmrecht. Alle übrigen Mitglieder ohne CO₂-Projekt haben ein Stimmrecht. Die Stimmrechte der Mitglieder mit CO₂-Projekten basieren auf der individuellen, projektierten jährlichen Senkenleistung (t CO₂).

1 Stimme	< 500 t
2 Stimmen	501 – 1'500 t
3 Stimmen	1'501 – 3'000 t
4 Stimmen	3'001 – 6'000 t
5 Stimmen	> 6'000 t

⁷ Waldeigentümer und Forstbetriebe werden mit der Bezahlung des Grundbeitrages (Grundbeitrag des Mitgliederbeitrages) Mitglied. Nach erfolgreicher Validierung und Zertifizierung ihres CO₂-Projektes richten sich die Stimmrechte nach der individuellen, projektierten jährlichen Senkenleistung.

⁸ Jedes Mitglied muss die Kosten für die Dokumentation seines CO₂-Projektes sowie dessen Validierung und Verifizierung selbst übernehmen. Der Verein unterstützt und berät die Mitglieder dabei.

Artikel 5 Aufnahme

¹ Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Aufnahme an der Gründungsversammlung oder einem schriftlichen Beitrittsantrag an die Geschäftsstelle, welche im Normalfall über die Annahme entscheidet. Bei strategischen



Entscheiden, die Einfluss auf den gesamten Verein haben, hat die Geschäftsstelle den Entscheid dem Vorstand zu übergeben.

² Neue Mitglieder mit CO₂-Projekten bezahlen einen einmaligen Einkaufsbeitrag an den Verein. Damit werden Vorleistungen der Initianten abgegolten. Dieser Einkaufsbeitrag wird gestaffelt, je nach Zeitpunkt des Beitritts und der projektierten, validierten, jährlichen CO₂-Speicherleistung. Er beträgt:

	<i>bis 500 t CO₂</i>	<i>501 - 1500 t CO₂</i>	<i>1501 - 3000 t CO₂</i>	<i>3001 - 6000 t CO₂</i>	<i>ab 6000 t CO₂</i>
Beitritt 2019	Fr. 4'000	Fr. 5'000	Fr. 6'000	Fr. 7'000	Fr. 8'000
Beitritt 2020	Fr. 6'000	Fr. 7'000	Fr. 8'000	Fr. 9'000	Fr. 10'000
Beitritt 2021	Fr. 8'000	Fr. 9'000	Fr. 10'000	Fr. 11'000	Fr. 12'000
Beitritt ab 2022	Fr. 10'000	Fr. 11'000	Fr. 12'000	Fr. 13'000	Fr. 14'000

³ Die Bemessung des Einkaufsbeitrages richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eintritts in den Verein und nicht nach dem Zeitpunkt der Validierung des Projektes.

⁴ Mitglieder, die innerhalb von zwei Jahren kein validiertes und zertifiziertes Projekt realisieren, profitieren nicht mehr von den vergünstigten Einkaufsbeiträgen. Für sie gilt dann der Zeitpunkt des erfolgreich validierten Projektes.

⁵ Der Einkaufsbeitrag muss im ersten Jahr nach erfolgreicher Validierung/Verifizierung bezahlt werden.

⁶ WaldSchweiz, der BWSO und der Forstbetrieb Bucheggberg als Initianten des Programms bezahlen keinen Einkaufsbeitrag.

⁷ Kantonale und regionale Verbände bezahlen ebenfalls keinen Einkaufsbeitrag.

Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

A) bei Mitgliedern mit CO₂-Projekt

- a) ordentlich, nach Ablauf des Projektes, wenn es nicht verlängert wird.
- b) ausserordentlich, durch Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung an den Präsidenten. Der Austritt ist möglich auf Ende eines Jahres. Es gilt eine Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr. Falls das austretende Mitglied beim Zeitpunkt des Austritts im Projektregister einen Negativ-Saldo aufweist (z.B. wegen einem grossen Schadenereignis) muss es für den Ausgleich der eigenen Bilanz aufkommen.
- c) durch Beschluss der Vereinsversammlung bei Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen. Die Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied erfolgt per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Jahres. Falls das austretende Mitglied beim Zeitpunkt des Ausschlusses im Projektregister einen Negativ-Saldo aufweist (z.B. wegen einem grossen Schadenereignis) muss es für den Ausgleich der eigenen Bilanz aufkommen.

B) bei Mitgliedern ohne CO₂-Projekt

- a) durch Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung an den Präsidenten. Der Austritt ist möglich auf Ende eines Jahres. Es gilt eine Kündigungsfrist von mindestens einem halben Jahr.
- b) durch Beschluss der Vereinsversammlung bei Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen. Die Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied erfolgt per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Jahres.

² Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen des Vereins noch auf Rückerstattung von Einkaufsbeitrag und jährlich geleisteten Mitgliederbeiträgen.

Artikel 7 Erwerb des Rechts zur Nutzung der Zertifizierungs-Methodik

Die Zertifizierungs-Methodik wurde mit finanzieller Unterstützung des BAFU, von WaldSchweiz, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn (AWJF) sowie dem BWSO entwickelt, mit der Absicht, dass die



Methode für alle Waldeigentümer in der Schweiz zugänglich ist. Das Nutzungsrecht an der Methode wird vom BWSO dem Verein Wald-Klimaschutz Schweiz übertragen. Mit einer Mitgliedschaft im Verein Wald-Klimaschutz Schweiz können Waldeigentümer mit einem CO₂-Projekt die Methode nutzen und von den Aktivitäten des Vereins profitieren. Wer nicht Vereinsmitglied werden will, kann das Recht zur Nutzung der Methodik und der Dokumente gegen eine Nutzungsgebühr erwerben. Der Erwerber verpflichtet sich jedoch gleichzeitig die Zertifikatspreise des Vereins zu übernehmen.

C Finanzielle Mittel und Haftung

Artikel 8 *Finanzielle Mittel*

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus den Mitgliederbeiträgen (gemäss Art. 4), aus den Einkaufsbeiträgen der Mitglieder (Art. 5), aus den Nutzungsgebühren (Art. 7) und aus einer Abgabe aus dem Verkauf von CO₂-Zertifikaten, sowie aus Beiträgen Dritter.

Artikel 9 *Vorfinanzierung und Rückzahlung derselben*

Der BWSO hat die Initialphase des Vereins mit einem Beitrag von 70'000 Franken vorfinanziert. Dieser Betrag soll dem BWSO aus den Einkaufsbeiträgen zurückerstattet werden. Die Vorfinanzierung des BWSO wird mit der Gründung des Vereins in ein zinsloses Darlehen umgewandelt.

Die Rückzahlung des Darlehens wird in einem separaten Darlehensvertrag zwischen dem Verein und dem BWSO geregelt.

Artikel 10 *Finanzierung der Startphase des Vereins*

Für die Finanzierung der Startphase und zur Sicherstellung der Liquidität benötigt der Verein ein Darlehen von rund 65'000 Franken. Die Rückzahlung des Darlehens wird in einem separaten Darlehensvertrag zwischen dem Verein und den Darlehensgebern geregelt.

Artikel 11 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine – über die an der Vereinsversammlung beschlossenen Beiträge hinausgehende – Haftungs- oder Nachschussverpflichtung der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 12 *Zeichnungsberechtigung*

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein.



D Organisation

Artikel 13 Organe

Organe des Vereins Wald-Klimaschutz Schweiz sind:

- a) die Vereinsversammlung (VV)
- b) der Vorstand (VS)
- c) die Geschäftsstelle (GS)
- d) die Revisionsstelle

Für spezielle Aufgaben können zusätzlich Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Artikel 14 Vereinsversammlung (VV)

- ¹ Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Mitgliedern mit oder ohne CO₂-Projekte
 - c) WaldSchweiz und dem BWSO
 - d) übrigen Kantonal- und Regionalverbänden
 - e) dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
- ² Die Mitglieder der Vereinsversammlung bestimmen selbst, wer sie an der Vereinsversammlung vertritt.
- ³ Die Mitgliederverbände bestimmen ihre Delegierten in der Vereinsversammlung. Diese vertreten die Weisungen ihrer Verbände.
- ⁴ Die Entschädigung für die Teilnahme an der Vereinsversammlung erfolgt durch die delegierenden Verbände/Organisationen.
- ⁵ Die Vereinsversammlung konstituiert sich selbst. Zu wählen sind der Präsident und der Vizepräsident. Mindestens in der Startphase (erste zwei Jahre) stellt WaldSchweiz den Präsidenten und der Forstbetrieb Bucheggberg den Vizepräsidenten.
- ⁶ Die anwesenden Vertreter nehmen die Stimmrechte gemäss Artikel 4 wahr. Eine Person kann alle Stimmrechte der vertretenen Organisation allein wahrnehmen.
- ⁷ Stimmrechte können nicht an andere Mitglieder delegiert werden.
- ⁸ Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens 50 % der Stimmrechte (vgl. Art. 4) anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Für eine Anpassung der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen nötig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁹ Die Vereinsversammlung tagt jährlich. Mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten mit mindestens einem Drittel der Stimmen kann die Durchführung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.
- ¹⁰ Die Korrespondenz der Vereinsversammlung (Einladungen, Anträge der Mitglieder, Protokolle, usw.) erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
- ¹¹ Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist zugestellt wird. Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle geführt.



Artikel 15 Zuständigkeiten der Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung ist zuständig für:
- a) die Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
 - b) die Festsetzung der Einkaufsbeiträge
 - c) die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - d) die Festsetzung der Nutzungsgebühren
 - e) die Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten
 - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) die Wahl der Geschäftsstelle
 - h) die Festlegung des Pflichtenheftes und der Entschädigung für die Geschäftsstelle
 - i) die Prüfung und Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung des Vereins
 - j) die Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
 - k) die Festsetzung der Vergütung der CO₂-Zertifikate respektive der Abzüge für die Allgemekosten an die Mitglieder mit CO₂-Projekten
 - l) die Festsetzung zusätzlicher Vergütungen an die Mitglieder mit CO₂-Projekten (z.B. aus den Einkaufsbeiträgen)
 - m) die Wahl der Revisionsstelle
 - n) den Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 16 Präsident des Vereins

- ¹ Der Präsident bereitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen zusammen mit dem Geschäftsführer vor und leitet sie.
- ² Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen.

Artikel 17 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben ordentlichen Vereinsmitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) ein bis fünf Vertretern von stimmberechtigten Mitgliedern
 - d) der Geschäftsstelle (mit beratender Stimme)
- ² Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der vertretenen Verbände und Organisationen durch die Vereinsversammlung für eine Periode von jeweils vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Neuwahlen sind auf Begehren einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Vereinsversammlung möglich. Mindestens in der Startphase (erste zwei Jahre) sind WaldSchweiz, der BWSo und der Forstbetrieb Bucheggberg im Vorstand vertreten. Der BWSo und der Forstbetrieb Bucheggberg sind mindestens so lange im Vorstand vertreten, bis die gesamten gewährten Darlehen zurückbezahlt sind.
- ³ Der Vorstand trifft sich pro Jahr in der Regel zu zwei ordentlichen Sitzungen. Er kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen abhalten. Die Einladung und die Sitzungsleitung erfolgen durch den Präsidenten. Das Protokoll der Sitzung wird durch die Geschäftsstelle geführt.
- ⁴ Die Entschädigung für die Tätigkeit im Vorstand ist im Geschäftsreglement geregelt.
- ⁵ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gemäss Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.



- 6 Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:
- a) die Erarbeitung der Strategie und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach Art. 2 erforderlich sind, zuhanden der Vereinsversammlung
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
 - c) Vorbereitung der Jahresrechnung und des Budgets zur Verabschiedung durch die Vereinsversammlung
 - d) die Überwachung der finanziellen Führung des Vereins
 - e) Antrag zu Handen der Vereinsversammlung zur Höhe der Vergütung der Zertifikats-Erträge und der Abzüge für Allgemekosten an die Mitglieder mit CO₂-Projekten
 - f) Antrag zur Entrichtung zusätzlicher Vergütungen an die Mitglieder mit CO₂-Projekten
 - g) die Festsetzung der Zertifikatspreise
 - h) die Regelung der Unterschriftsberechtigung
 - i) die Erstellung und Anpassung des Geschäftsreglements
 - j) Bezeichnung und Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 und die Wahl von deren Vorsitzenden und Mitgliedern
 - k) die interne und externe Information über die Tätigkeit des Vereins
 - l) die Aufnahme von neuen Mitgliedern

Artikel 18 Revisionsstelle

- ¹ Die Jahresrechnung des Vereins wird durch ein unabhängiges Treuhandbüro geprüft. Das unabhängige Treuhandbüro unterbreitet der Vereinsversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht. Die Vereinsversammlung bestimmt die Revisionsstelle für jeweils zwei Jahre.

Artikel 19 Geschäftsstelle (GS)

- ² Die Geschäftsstelle wird durch die Vereinsversammlung – auf Vorschlag des Vorstandes - gewählt. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet. Dieser ist handlungsbevollmächtigt.
- ³ Die Geschäftsstelle führt den Verein ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben der Vereinsversammlung. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes. Die Geschäftsstelle ist direkt dem Präsidenten unterstellt.
- ⁴ Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere:
- a) die operative Leitung des Vereins
 - b) die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
 - c) das Marketing und den Vertrieb der CO₂-Zertifikate
 - d) die Kommunikation des Vereins
 - e) die fachliche Weiterentwicklung und Anpassung der Projekt-Methodik
 - f) die Begleitung der Projektentwicklung und -Zertifizierung für die CO₂-Projekte der Mitglieder
 - g) die Führung einer Mitgliederliste, sowie eines Programm- und eines Projektregisters
 - h) die Führung des Rechnungswesens
 - i) die Verfassung eines Geschäftsberichtes
- ⁵ Ein Vertrag mit integriertem Pflichtenheft zwischen dem Verein und der Geschäftsstelle regelt detailliert die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Entlöhnung dafür. Es regelt auch die Abgrenzung zu Projekten, welche nicht im Grundauftrag der Geschäftsstelle enthalten sind.
- ⁶ Die Leistungen der Geschäftsstelle können durch eine Einzelfirma und/oder eine Co-Geschäftsleitung wahrgenommen werden.



⁷ Die Geschäftsstelle kann im Rahmen ihres Mandats für fachspezifische Fragen auch Spezialisten beiziehen. Die Entschädigung dieser Spezialisten läuft in diesem Fall über die Entschädigung der Geschäftsstelle.

Artikel 20 Finanzen

- ¹ Der Verein führt eine Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden auf Beginn des Kalenderjahres fällig.
- ³ Zu Beginn der Mitgliedschaft muss lediglich der Grundbeitrag des Mitgliederbeitrages geleistet werden. Ab dem ersten Jahr nach erfolgter Validierung/Zertifizierung des individuellen CO₂-Projekts muss zusätzlich der Betrag pro verkaufte Tonne CO₂ aus dem Vorjahr bezahlt werden.
- ⁴ Der Einkaufsbeitrag wird im ersten Jahr nach erfolgter Validierung des CO₂-Projektes des Mitgliedes fällig.
- ⁵ Die pro Jahr durch den Verein verkauften Zertifikate werden den Mitgliedern paritätisch, im Verhältnis der anfangs Jahr pro Mitglied vorhandenen und damit absetzbaren Zertifikate (Positivsaldo) vergütet.
- ⁶ Als Ausnahme zum obigen Punkt ⁵ kann einem Mitglied mit Projekt auch direkt eine Vergütung zugeteilt werden. Dafür muss das Mitglied einen direkten Zertifikatskunden vermitteln, der mindestens 50 Tonnen CO₂ pro Jahr abnimmt und ohne Unterstützung durch die Geschäftsstelle gewonnen wurde.
- ⁷ Die Bezahlung der Erträge aus den Zertifikatsverkäufen richtet sich nach dem Verkaufspreis der CO₂-Zertifikate und dem Abzug für die Allgemekosten des Vereins.
- ⁸ Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass die Beiträge rechtzeitig eingefordert werden.
- ⁹ Die Entschädigungen der Organe sind im Entschädigungsreglement festgehalten.

E Schlussbestimmungen

Artikel 21 Auflösung des Vereins

- ¹ Bei der Auflösung des Vereins sorgt die Vereinsversammlung zusammen mit der Geschäftsstelle für die ordentliche Liquidation.
- ² Falls der Verein vor der Rückzahlung aller Darlehen aufgelöst wird, sind mit dem vorhandenen Nettovermögen zuerst die Darlehen zurückzuzahlen. Falls das Nettovermögen nicht zur vollständigen Tilgung reicht, sind die Darlehen im Verhältnis ihrer Höhe zurückzuzahlen.
- ³ In allen übrigen Fällen geht das Netto-Vermögen im Verhältnis der pro Mitglied verkauften CO₂-Zertifikate an die Waldeigentümer und Forstbetriebe im Verein. Unverkaufte Zertifikate (im Zeitpunkt der Auflösung) gehen im Verhältnis zu den saldierten Zertifikaten (eingebrachte Zertifikate abzüglich verkaufter Zertifikate) an die Waldeigentümer und Forstbetriebe.

Artikel 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Mai 2019 beschlossen. Sie gelten ab sofort.



Wald-Klimaschutz Schweiz

Solothurn, 15.06.2022.....



Paolo Camin
Präsident
Wald-Klimaschutz Schweiz

Solothurn, 15.06.2022.....



Mark Hunninghaus
Vize-Präsident
Wald-Klimaschutz Schweiz

